

Vereinfachte Flurbereinigung Kirchdorf, Verf.-Nr.: 2697

Kriterien zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten gemäß UVPG i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 NUVPG entsprechend der Anlage 3 UVPG

Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit auf der Grundlage der §§ 34 und 36 BNatschG in Verbindung mit § 26 des NAGBNatschG

Stand: 06.07.2022

1	<p>Merkmale des Vorhabens Die Merkmale eines Vorhabens und die davon ausgehenden Wirkungen auf die Umwelt sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien überschlägig zu beschreiben. Es sind dabei nur die Merkmale und Wirkungen zu beschreiben, die für die nachfolgende Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.</p>	
	Kriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
1.1	<p>Größe des Vorhabens Wird ein Prüfwert für Größe oder Leistung (gemäß Anlagen 1 zum UVPG / NUVPG) für das Projekt überschritten? Welche Flächen werden vom Vorhaben benötigt (einschl. aller Nebeneinrichtungen)? Ggf. Angaben zur Anzahl, Ausmaß und Abriss von Bauwerken, zu Kapazitäten, Produktionsmengen, Stoffdurchsatz und gleichartige Angaben zu sonstigen Größen und Leistungsmerkmalen</p>	<p><i>Nein</i></p> <p><i>Erforderliche Angaben u. a.: Art und Größe</i> Größe des Flurbereinigungsgebietes: 1.539 1.576 ha Wegebau (mit Flächenangaben ggfls. in Tabellenform, Ausbaulängen und Ausbautypen; Neutrassierung, Verbreiterung, Ausbau auf vorhandener Trasse; Rekultivierung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 2.900 m 2.650 m <i>Betonspurbahnwege</i> (rd. 0,9 0,8 ha) • 6.200 m 6.245 m <i>Asphaltwege</i> (rd. 2,4 4,5 ha) • <i>4.600 m Schotterwege</i> (rd. 1,4 ha) • <i>310 m unbefestigten Weg</i> (r.d. 0,2 ha) • <i>davon rd. 10.800 10.200 m auf vorh. Trasse und 2.900 3600 m auf neuer Trasse</i> • <i>Verbreiterung von Wegen auf 1.900 1.200 m Länge</i> • <i>Rekultivierung von Gräben auf 900 150 m Länge</i> • <i>Rekultivierung von Wegen auf 3.200 3.900 m Länge, davon</i> • <i>1.400 1.600 m unbefestigte Wege</i> • <i>800 m Schotterwege</i> • <i>1.000 1500 m Asphaltwege</i> <p><i>Ein 600 m langer Asphaltweg wird vollständig entsiegelt.</i> <i>Landschaftsgestaltende Anlagen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>rd. 800 m 1.000 m <i>Baumreihe</i> (rd. 0,45 0,35 ha Ackerfläche)</i> • <i>14 km <i>Gewässerrandstreifen</i> (davon rd. 4 km in 10 m breite an der <i>Swinelake</i> (tlw. FFH-Gebiet <i>Swinelake</i>)</i> • <i>rd. 1.000 m Saumstreifen</i> (rd. 1,0 ha Acker- und Grünlandflächen) • <i>rd. 2,2 5,7 ha <i>Biotopgestaltung</i> (Ackerfläche)</i>

		<ul style="list-style-type: none"> • 3 ha Biotopentwicklung – FFH Gebiet Swinelake • 125 ha Entwicklung Kirchdorfer Moor • 6 ha Entwicklung Kirchdorfer Heide
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Andere Vorhaben / Tätigkeiten nicht bekannt
1.3	<p>Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen (einschließl. biologischer Vielfalt) Fläche: Flächeninanspruchnahme (s. auch 1.1);</p> <p>Boden: Art und Umfang der Erdarbeiten sowie der Neuversiegelung, Angabe zu Bodenarten (s. auch 1.1); Umfang einer Inanspruchnahme durch Flächenentzug, Versiegelung, Verdichtung, Nutzungsänderung, Bodenabtrag / -auftrag, Entwässerung, Eintrag von Schadstoffen;</p> <p>Wasser: Art eines Gewässerausbaus, Flächen-, Volumen- oder Qualitätsveränderung, Einleitungen, Entnahmen von Grund- oder Oberflächenwasser;</p> <p>Tiere und Pflanzen (einschl. biologische Vielfalt): Angaben zur Nutzung und Gestaltung von Flora, Fauna und Biotopen durch das Vorhaben;</p> <p>Klima: Angaben zu klimatischen Veränderungen; Landschaftsbild: Angaben zur Nutzung und Gestaltung des Landschaftsbildes durch das Vorhaben, wie z. B. Zerschneidungseffekte, visuelle Veränderungen.</p>	<p>siehe 1.1</p> <p>Flächenversiegelung durch Wegebau auf neuer Trasse ca. 2,9 3,6 km / ca. 4,2 3,1 ha; Flächenverdichtung durch veränderte Wegebauweise (z. Bsp. Bitumen- statt Schotterbauweise) auf 4,0 km / 0,8 ha; Flächenentsiegelung durch Wegerückbau ca. 4 0,9 ha</p> <p>Rekultivierung von nicht mehr notwendigen Entwässerungsgräben auf 900 150 m Länge</p> <p>Rekultivierung von Grabenstrukturen ca. 0,9 0,2 km / 0,7 0,1 ha, Rekultivierung von unbefestigten Wegen 4,4 1,6 km / 0,8 ha, Rekultivierung von Wegeseitenräumen (an zu rekultivierenden befestigten Wegen) ca. 4,4 1,5 km / 0,7 0,6 ha, Herstellung von rd. 2 1 km Baumreihen und Saumstreifen, Schaffung von flächigen Biotopen rd. 2,4 1,4 ha, 4,3 ha CEF-Maßnahme für Rebhuhn und Kiebitz, Moorentwicklung auf 125 ha, Heideentwicklung auf 6 ha, Biotopentwicklung FFH-Gebiet Swinelake 3 ha</p> <p>keine Aufwertung des Landschaftsbildes durch neue Baumreihen und Saumstreifen und durch die Entwicklungsmaßnahmen in den Moor- und Heidegebieten</p>
1.4	<p>Erzeugung von Abfällen Welche Abfälle und Abwässer werden voraussichtlich anfallen? Klassifikation der Abfälle gemäß WHG, KrW-/ AbfG, jeweils hinsichtlich Art und Umfang. (überwachungsbedürftig, wassergefährdend etc.) Art der geplanten Verwertung und/oder Beseitigung/Entsorgung.</p>	<p>ggfls. Angaben zu belasteten Böden / Asphalt bei Wege-Ausbau- / -Rückbaumaßnahmen. Bei dem Ausbau bituminös befestigter Wege können kohlenteeerhaltige Bitumengemische anfallen. Diese Stoffe werden gemäß KrW-/ AbfG fachgerecht entsorgt.</p>
1.5	<p>Umweltverschmutzung und Belästigungen Welche Stoffe werden voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittiert? Ist mit dem Vorhaben möglicherweise eine deutlich wahrnehm- bzw. messbare, Belastung der Umgebung durch Stoffeinträge in Boden und Wasser, (Ab-)Wärme, Erschütterungen, Geräusche, ionisierende Strahlungen, Elektromagnetische Felder,</p>	<p>ggfls. Angaben zu Lärmemissionen, Schadstoffemissionen</p> <p>keine</p>

	Lichteinwirkungen, Gerüche, verbunden? Sind Belästigungen von Mensch oder Tier möglich? (Art und Weise, Umfang). Welche der in Nr. 4.6.1.1 der TA Luft aufgeführten Stoffe werden voraussichtlich in welchem Umfang emittiert?	
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien Erfordert das Vorhaben das Lagern, den Umgang mit, die Nutzung oder die Produktion von gefährlichen Stoffen i. S. des ChemG bzw. der GefStoffV, wassergefährdenden Stoffen i. S. des WHG oder radioaktiven Stoffen? Unfall-/Störfallrisiken, z.B. bei der Lagerung, Handhabung, Beförderung von explosiven, giftigen, radioaktiven, krebserregenden, erbgutverändernden Stoffen; Wenn ja : In welchem Umfang jeweils?	keine
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit z. B. durch Verunreinigungen von Wasser und Luft	keine
2	Standort des Vorhabens Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs-Qualitäts- und Schutzkriterien zu beurteilen. In die Betrachtung der Empfindlichkeit des möglicherweise beeinträchtigten Gebietes sind die jeweils relevanten Vorbelastungen im Sinne einer Status-quo-Betrachtung ebenso miteinzubeziehen wie mögliche kumulative Wirkungen und mögliche Wechselwirkungen mit gleichartigen Vorhaben, zumindest insoweit sie offensichtlich sind. Der Standort des Vorhabens ist durch die Standortmerkmale zu beschreiben, die für die Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.	
2.1	Nutzungskriterien <i>Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche oder öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- oder Entsorgung.</i> Sind in der Umgebung andere Anlagen mit Auswirkung auf Standort des Vorhabens bekannt? Welche diesbezüglichen oder sonstigen Vorbelastungen sind bekannt oder zu besorgen? Sind kumulative Wirkungen möglich (Art und Intensität)?	<i>Art und Umfang: Intensive Nutzung landwirtschaftlicher Flächen, Bebauung des Hauptortes Kirchdorf, mit Siedlungserweiterungen durch neue Baugebiete mit entsprechender Erschließung.</i> <i>Weitere Vorbelastungen nicht bekannt, kumulative Wirkungen nicht zu erwarten.</i>
2.2	Qualitätskriterien <i>Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt des Gebiets und seines Untergrunds</i> Fläche: z. B. Lebensräume / Standorte von besonderer Bedeutung Boden: z. B. Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion, Standorteigenschaften, Empfindlichkeit gegenüber Bodenerosion; Stoffliche Belastung der Böden; Landschaft: Landschaftsbild, Landschaftsraum Wasser: a) Oberflächenwasser: z. B. Beschaffenheit: Ökologischer und chemischer Zustand, Situation von Hydraulik/ Hydrologie, Morphologie und Beschaffenheit	<i>Art und Umfang:</i> <i>Von besonderer Bedeutung sind Lebensräume im FFH-Gebiet Swinelake, im Kirchdorfer Moor und in der Kirchdorfer Heide. Sie sind durch Schutzgebietsausweisungen geschützt.</i> <i>Moorböden speichern Kohlenstoff, zur Sicherung und Entwicklung benötigen sie hohe Grundwasserstände.</i> <i>Oberflächengewässer sind durch den Ausbau mit naturfernen Regelquerschnitten in ihren ökologischen Funktionen beeinträchtigt.</i>

	<p>der Gewässersedimente</p> <p>b) Grundwasser: z. B. Beschaffenheit (Qualität), -Hydrologie, Grundwassermenge und Stand</p> <p>Tiere: Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten i. S. von § 7 (2) Nrn. 13 u. 14 BNatSchG, Vorkommen von gefährdeten (Rote-Liste-) Arten</p> <p>Pflanzen: Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten i. S. von § 7 (2) Nrn. 13 u. 14 BNatSchG, Vorkommen von gefährdeten (Rote-Liste-) Arten</p> <p>Biologische Vielfalt: Artenvielfalt, genetische Vielfalt</p> <p>Luft/Klima: z. B. Luftqualität (Kurgebiete, Frischluftschneisen, Kaltluftentstehungsgebiete)</p>	<p><i>Nicht bekannt</i></p> <p><i>In den geschützten Lebensräumen Swinelake, des Kirchdorfer Moores und der Kirchdorfer Heide ist von gefährdeten und geschützten Arten auszugehen.</i></p> <p><i>Nicht bekannt, aber vor allem in den Schutzgebieten zu erwarten</i></p> <p><i>Die biologische Vielfalt ergibt sich aus naturnahen Lebensräumen, die sich weitgehend unbeeinflusst entwickeln und solchen, die durch menschliches Wirken entstanden sind.</i></p> <p><i>Nicht relevant.</i></p>
2.3	Schutzkriterien	
	<i>Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes</i>	
2.3.1	Natura 2000-Gebiete gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	<i>Art und Umfang: FFH-Gebiete 3318-331 Swinelake bei Barenburg und 3319-331 Hohes Moor bei Kirchdorf EU-Vogelschutzgebiet DE3419-401, V41 Kuppendorfer Böhrde</i>
2.3.2	Naturschutzgebiete gem. § 23 Abs. 1 BNatSchG	<i>Art und Umfang: NSG HA 159 – Hohes Moor (Hannover)</i>
2.3.3a	Nationalparke gem. § 24 Abs. 1 BNatSchG	<i>Art und Umfang: keine</i>
2.3.3b	Nationale Naturmonumente gem. § 24 Abs. 4 BNatSchG	<i>Art und Umfang: keine</i>
2.3.4a	Biosphärenreservate gem. § 25 Abs. 1 BNatSchG	<i>Art und Umfang: keine</i>
2.3.4b	Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 Abs. 1 BNatSchG	<i>Art und Umfang: LSG DH 12 Böhrde / Hohes Moor und LSG DH 84 Libellenbiotop Swinelakez</i>
2.3.5	Naturdenkmäler gem. § 28 Abs. 1 BNatSchG	<i>Art und Umfang: keine</i>
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 Abs. 1 BNatSchG, auch soweit Wallhecken sowie Ödland und sonstige naturnahe Flächen nach § 22 Abs. 3 und 4 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum BNatSchG (NAGBNatSchG) dazugehören	<i>Art und Umfang: keine</i>
2.3.7	Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG, auch soweit hochstaudenreiche Nasswiesen, Bergweisen sowie natürliche Höhlen und Erdfälle nach § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG dazugehören	<i>Art und Umfang: GB-DH 3319/010-1, GB-DH 3419/003-1, GB-DH 3419/005-1, GB-DH 3419/006-1</i>
2.3.8a	Wasserschutzgebiete gemäß §§ 51 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	<i>Art und Umfang: Trinkwasserschutzgebiet Kirchdorf</i>
2.3.8b	Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Abs. 4 WHG	<i>Art und Umfang: keine</i>

2.3.8c	Risikogebiete gemäß § 73 Abs. 1 WHG	Art und Umfang: keine
2.3.8d	Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	Art und Umfang: UESG Verordnungsfläche Nds. Ident.Nr. 14 Grosse Aue
2.3.9	Gebiete, für die durch Gemeinschaftsvorschriften bestimmte Umweltqualitätsnormen festgelegt sind und in denen diese Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind Mögliches Erreichen oder Überschreiten von Grenzwerten bzw. Qualitätsanforderungen diesbezüglicher EG-Richtlinien	Art und Umfang: keine
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes (vgl. hierzu die Inhalte der Regionalen Raumordnungsprogramme)	Art und Umfang: keine
2.3.11a	(Bau)Denkmäler, (Bau)Denkmalensembles, Bodendenkmäler, archäologisch bedeutsame Landschaften, die gemäß § 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes in das Verzeichnis der Kulturdenkmale aufgenommen sind	Art und Umfang: Schutzkriterium nicht betroffen
2.3.11b	Grabungsschutzgebiete gemäß § 16 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes	Art und Umfang: Schutzkriterium nicht betroffen

3	Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen <i>Die nachfolgende Matrix kann dabei helfen, die nun erforderliche Bewertung vorzunehmen. Je nach Fallgestaltung können die Kriterien einzeln oder im Zusammenwirken die Erheblichkeit und damit die UVP-Pflicht begründen. Möglichkeiten, die die Auswirkungen wirksam vermindern können, sind zu berücksichtigen.</i>	
	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Art und Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit.
Fläche	Flächeninanspruchnahme (Verbrauch, Versiegelung, Nutzungsänderung, Zerschneidung)	<i>Die Flächeninanspruchnahme (Verbrauch, Versiegelung, Nutzungsänderung und Zerschneidung) durch Wegebau auf neuer Trasse ist, auch in Anbetracht des Verhältnisses der betroffenen Fläche zur Gesamtfläche des Projektes, als unerheblich und wird durch die Rekultivierung von Wegen und durch Extensivierung von landwirtschaftlichen Nutzflächen ausgeglichen (siehe 1.1). Die Flächeninanspruchnahme hat keine erheblichen Auswirkungen.</i>
Boden	Flächenversiegelung durch Wegebau	<i>Bei den betroffenen Flächen handelt es sich um intensiv genutzte Ackerflächen. Seltene, gefährdete oder nicht regenerierbare Böden sind nicht betroffen. Die Auswirkung der Flächenversiegelung auf das Kriterium „Boden“ sind wegen des geringen Umfang als „unerheblich“ zu beurteilen. Die verbleibenden Beeinträchtigungen sind voraussichtlich kompensierbar.</i>
Wasser	Kleinräumige Absenkung des Grundwasserstandes im Nachbereich von zu mehr Naturnähe umgebauten Gewässerabschnitten	<i>Unerheblich, da alle Maßnahmen, die sich auf Wasser und von Wasser geprägten Biotoptypen auf Planungen zur Förderung des Natur- und Gewässerschutzes beruhen und die zu erwartenden Verbesserungen die mit den Maßnahmen verbundenen nachteiligen Umweltauswirkungen bei weitem überwiegen.</i>

Luft/Klima	keine	keine
Tiere (einschließl. biologischer Vielfalt)	Beeinträchtigung des Lebensraumes durch Wegebefestigung	<i>Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen wird eine Artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Dabei wird festgestellt, dass entweder keine Verbotstatbestände vorliegen, oder dass sie durch Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden können. Die Auswirkungen der Wegebefestigungen auf die Tierwelt sind wegen des geringen Umfangs als „unerheblich“ zu beurteilen. Die verbleibenden Beeinträchtigungen sind voraussichtlich vermeidbar oder kompensierbar.</i>
Pflanzen(einschließlich biologischer Vielfalt)	Beeinträchtigung des Lebensraumes durch Wegebefestigung	<i>Die Auswirkungen der Wegebefestigungen auf die Pflanzenwelt sind wegen des geringen Umfangs als „unerheblich“ zu beurteilen. Die verbleibenden Beeinträchtigungen sind voraussichtlich vermeidbar oder kompensierbar.</i>
Landschaft	Beeinträchtigung des Lebensraumes durch Wegebefestigung	<i>Die Auswirkungen der Wegebefestigungen auf die Landschaft bzw. das Landschaftsbild sind wegen des geringen Umfangs als „unerheblich“ zu beurteilen. Die verbleibenden Beeinträchtigungen sind voraussichtlich vermeidbar und kompensierbar.</i>
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	keine	keine
Mensch	Lärmbelästigung während der Bauphase	<i>Unerheblich und zeitlich begrenzt</i>

Zusammenfassung; Gesamteinschätzung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen (durch zuständige Behörde)

Von den geplanten Maßnahmen sind o. a. nachteilige Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Boden, Tiere, Pflanzen und Landschaft sowie während der Bauphase durch Lärmbelästigung für den Menschen zu erwarten.
 Nach derzeitiger Einschätzung können alle zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch entsprechende Maßnahmen, beispielsweise durch den Wegebau so weit wie möglich auf vorhandener Trasse, und durch die Artenschutzrechtliche Prüfung vermieden werden.
 Da die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts wiederhergestellt werden, kann als Gesamteinschätzung festgestellt werden, dass von dem Vorhaben keine erheblichen, nicht ausgleichbaren und entscheidungsrelevanten Umweltauswirkungen zu erwarten sind

UVP erforderlich? (ja/nein)

Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit:

In den Natura 2000-Gebieten ‚FFH Swinelake bei Barenburg‘, ‚FFH Hohes Moor bei Kirchdorf‘ und EU-Vogelschutzgebiet V41 Kuppendorfer Böhre werden ausschließlich solche Maßnahmen durchgeführt, die entweder zu keinen Beeinträchtigungen führen, z. B. Erneuerung einer Wegebefestigung mit Schotter und Befestigung mit Betonspurbahnen oder die der Verwirklichung des Schutzzwecks dienen, z. B. Ausweisung von Gewässerrandstreifen, Wiedervernässung von Mooren oder der Entwicklung von Heidegebieten.

FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich? (ja/ nein):